

Die Zukunft der GAP nach 2013 Vorschläge von Copa-Cogeca für ‚grünes Wachstum‘



ZUSAMMENFASSUNG

In ihrer Mitteilung von November 2010 brachte die Kommission den Gedanken vor, eine ‚Ökologisierungskomponente‘ der Direktzahlungen unter der ersten Säule einzuführen.

Für die GAP ist ‚Greening‘ nichts Neues. Seit Anfang der 90er Jahre sind die Landwirte einer ganzen Palette von neuen Vorschriften und Maßnahmen des Umweltschutzes unterzogen worden, und in 2005 wurde Cross-Compliance eingeführt.

Dies hatte zur Folge, dass die EU die weltweit höchsten Standards der Umwelt Nachhaltigkeit und des Tierschutzes vorweisen kann - diese Errungenschaften hatten aber ihren Preis. Die Erfüllung dieser Standards führte zu Kostensteigerungen, Produktivitätsminderungen und niedrigen Rentabilitätsniveaus ausgerechnet zu einer Zeit, wo die Landwirtschaft sich einer Reihe von neuen Herausforderungen für die Produktion gegenüber sieht. In Anbetracht des Klimawandels einhergehend mit begrenzten Boden- und Wasserressourcen steht keineswegs fest, dass die Welterzeugung Schritt mit der steigenden Nachfrage nach Lebensmitteln halten wird.

Die Priorität kann jetzt nicht einfach darin bestehen, die GAP in alter Weise weiter zu ‚begrünen‘. Ziel muss nunmehr ‚grünes Wachstum‘ sein: ideenreiche Win-Win-Lösungen, die zu einer effizienten und wettbewerbsfähigen Produktion beitragen und zugleich mit positiven Umweltwirkungen verbunden sind.

Es bietet sich hier auch die Gelegenheit, die aktuellen Maßnahmen zu vereinfachen und sie transparenter für die breite Öffentlichkeit zu gestalten.

Den Vorschlägen der Kommission setzt Copa-Cogeca folgende Gegenvorschläge gegenüber:

■ ***EU-Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung***

Alle gegenwärtig unter ‚Cross-Compliance‘ fallenden obligatorischen EU-Standards sollten zu einer einzigen Rubrik mit der Bezeichnung ‚EU-Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung‘ zusammengeführt werden und es sollte sichergestellt werden, dass sie in gleicher Weise in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen.

■ ***Maßnahmen zur Förderung von grünem Wachstum***

Diese würden die von der Kommission vorgebrachte Idee der Einführung einer neuen ‚Greening‘-Komponente aufgreifen, aber in einer Weise, die grünes Wachstum sicherstellt - mit drei zentralen Themen:

- Ressourceneffizienz, insbesondere im Einsatz von Nährstoffen und bei der Wassernutzung
- Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlich genutzten Böden und Biomasse
- Reduktion der Treibhausgasemissionen

Die Maßnahmen sollten auf Freiwilligkeit beruhen - mit einer aus dem EU-Haushalt finanzierten Zahlung - und gleichförmig über die EU hinweg angewandt werden. Der Geltungsbereich der Maßnahmen sollte sicherstellen, dass alle Arten von Landwirten, in allen Regionen und Sektoren, die Möglichkeit zur Teilnahme haben.

■ ***Agrarumweltmaßnahmen***

Die Agrarumweltmaßnahmen sollten fortgeführt und durch Einbeziehung von Maßnahmen zur Förderung von Investitionen, die Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ ergänzend unterstützen, weiter verstärkt werden.

■ ***Vereinfachung***

Die aktuellen Maßnahmen sollten vereinfacht werden und neue Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ dürfen nicht zu einer Verschärfung der ohnehin schweren Verwaltungsbelastung der Landwirte oder zu zusätzlichen betrieblichen Kontrollen führen.



Detaillierte Vorschläge von Copa-Cogeca zur Straffung der aktuellen Maßnahmen und zur Förderung von ‚grünem Wachstum‘^{6*}

Einleitung

- ◇ In ihrer Mitteilung von November 2010 schlägt die Kommission eine obligatorische ‚Ökologisierungskomponente‘ der Direktzahlungen unter der ersten Säule vor, indem Umweltmaßnahmen unterstützt werden, die im gesamten Gebiet der EU zur Anwendung kommen.
- ◇ Für die GAP ist ‚Greening‘ nichts Neues. Seit Anfang der 90iger Jahre sind die Landwirte einer ganzen Reihe von neuen Vorschriften und Maßnahmen des Umweltschutzes unterzogen worden, und in 2005 wurde Cross-Compliance eingeführt.
- ◇ Es gibt jetzt Verordnungen und Richtlinien zum Schutz von Oberflächengewässern und von Grundwasser. Zum Beispiel Kontrollen auf Nitrat. Die Anzahl von Pflanzenschutzmitteln, die von Landwirten eingesetzt werden können, wurde um die Hälfte zurückgefahren und deren Anwendung und Lagerung unterliegen extrem strengen Bedingungen. Die Landwirte sind verpflichtet, auf einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu achten, um vor Bodenerosion zu schützen und die Bodenstruktur zu erhalten. Es bestehen auch Anforderungen zur Einrichtung von Pufferzonen, um Wasserverunreinigungen zu vermeiden, Regeln in Bezug auf Besatzdichten sowie Regeln zur Erhaltung von Landschaftselementen und natürlichen Lebensräumen. Und überdies wurden Anforderungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sowie eine Palette von weitreichenden Tierschutzvorschriften eingeführt.
- ◇ Dies alles war dem Umweltschutz und Tierschutz sehr zuträglich. Die EU kann die weltweit höchsten Standards der Umwelt Nachhaltigkeit und des Tierschutzes vorweisen. Diese Errungenschaften hatten aber ihren Preis. Zur Erfüllung dieser Standards hatten die Landwirte gewaltige Anpassungen vorzunehmen, die substantielle Investitionen von ihnen verlangten und mit höheren Jahreskosten einhergingen. Diese Zusatzkosten vermochten sie angesichts der von der EU betriebenen Handelspolitik der Öffnung unserer Märkte für Importe, von denen die Einhaltung ähnlicher Standards nicht mal verlangt wird, in keiner Weise über den Markt aufzufangen.
- ◇ Insgesamt hatte dies die Untergrabung der Wettbewerbsstellung der europäischen Landwirte, erhöhte Abhängigkeit von Lebensmittelimporten aus Drittländern sowie Arbeitsplatzverluste in der Landwirtschaft und den ihr vor- und nachgelagerten Bereichen zur Folge. Die Einkommen der Landwirte - erreichen nur 50% der gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienste selbst in relativ guten Jahren - sind sehr niedrig und im Durchschnitt sind jetzt zwei Drittel dieses Einkommens durch Beihilfen aus dem Haushalt mittels der GAP bedingt.
- ◇ Wir können es uns nicht leisten, auf diese Weise unsere Produktionskapazität in Europa einzubüßen, zumal es in der Zukunft große Herausforderungen zu bewältigen gilt. Weltweit wird der Klimawandel einhergehend mit den begrenzten Boden- und Wasserressourcen schwere Auflagen für die Produktion mit sich bringen, während der Anstieg der Nachfrage nach Lebensmitteln anhält und die Volatilität des Angebots und der Preise sich verschärft. Es ist wichtig für die GAP, dazu beizutragen, dass Europa seine Produktionskapazität wahren kann. Des Weiteren muss die Landwirtschaft ihrer Rolle bei der Erfüllung des Ziels der EU, wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung zu fördern, gerecht werden und zur Abmilderung des Klimawandels beitragen.
- ◇ Selbstverständlich werden Umwelthanliegen ein wichtiges Element der GAP bleiben - allerdings kann die Priorität jetzt nicht einfach darin bestehen, die GAP in alter Weise weiter zu ‚begrünen‘. Ziel muss nunmehr ‚grünes Wachstum‘ sein: ideenreiche Win-Win-Lösungen, die zu einer wettbewerbsfähigen und effizienten Produktion beitragen (Wahrung der Produktionskapazität, Ressourceneffizienz, Produktivitätssteigerung) und gleichzeitig mit positiven Umweltwirkungen verbunden sind.
- ◇ Es bietet sich hier auch die Gelegenheit zu sehen, ob die aktuellen Maßnahmen gestrafft und wie sie bestens mit neuen Maßnahmen verflochten werden können, um grünes Wachstum zu fördern.



Überprüfung der bestehenden Umweltmaßnahmen

Gegenwärtig gibt es im Rahmen der GAP vier Schichten von Umweltmaßnahmen: einige sind obligatorisch für Landwirte, andere haben fakultativen Charakter, einige sind mit einer Zahlung zur Deckung von Zusatzkosten/Einkommensverlusten verbunden, für andere ist keinerlei Zahlung zur Deckung der Zusatzkosten vorgesehen. Von der Kommission wird jetzt angeregt, den bestehenden Maßnahmen eine weitere Schicht von ‚Greening‘-Maßnahmen hinzuzufügen - wie nachstehend aufgezeigt:

Umweltmaßnahmen unter der ersten Säule:

Existierende Maßnahmen der Cross-Compliance

- 5 Sets von Umweltregelungen sind durch die Grundanforderungen an die Betriebsführung (SMR) basierend auf spezifischen Artikeln der EU-Umweltgesetzgebung abgedeckt - obligatorisch für die Landwirte, keine Zahlung
- Anforderungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ), die obligatorisch für die Mitgliedstaaten sind - in vielen Fällen handelt es sich einfach um die Umsetzung der EU-Umweltgesetzgebung oder sonstiger EU-Anforderungen in spezifische nationale Verpflichtungen - obligatorisch für die Landwirte, keine Zahlung
- GLÖZ-Standards, die fakultativ für die Mitgliedstaaten sind - obligatorisch für die Landwirte, keine Zahlung

Von der Kommission neu vorgeschlagene Maßnahme

- Neue Greening-Maßnahmen - obligatorisch für die Mitgliedstaaten und obligatorisch für die Landwirte, aber mit Zahlung (finanziert durch Kürzung der aktuellen Direktzahlungen)

Umweltmaßnahmen unter der zweiten Säule:

- Agrarumweltmaßnahmen - freiwillig und mit Zahlung

Diese Situation - wie jetzt gegeben - ist bei weitem nicht zufriedenstellend:

- Von Landwirten werden bereits weitreichende Umweltmaßnahmen durchgeführt. Dies findet gegenwärtig aber kaum Anerkennung - zum Teil weil die Maßnahmen nicht propagiert werden und aufgrund ihrer alles andere als deutlichen Präsentation für die breite Öffentlichkeit - welcher Außenstehender weiß schon mit dem Begriff ‚Cross-Compliance‘ umzugehen?
- Die GLÖZ-Maßnahmen und insbesondere solche, die fakultativen Charakter haben, sind von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr verschieden. In einigen Ländern sind die Landwirte verpflichtet, eine gegebene GLÖZ-Maßnahme ohne Ausgleich für zusätzlich entstehende Kosten anzuwenden; in anderen Ländern dagegen können die Landwirte die gleiche Maßnahme auf freiwilliger Basis mit entsprechendem Ausgleich (als Agrarumweltmaßnahme unter der zweiten Säule) umsetzen; und in wiederum anderen Ländern besteht für Landwirte weder die Pflicht noch irgendeine Stützung für den Fall, dass sie diese Maßnahme übernehmen.
- Zuweilen treten auch Konfliktsituationen zwischen der Erfüllung eines guten landwirtschaftlichen Zustands und eines guten ökologischen Zustands auf (zum Beispiel könnte die Erhaltung von Landschaftselementen in Konflikt mit der Pflicht treten, das Vordringen unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden).
- Nahezu alle Maßnahmen, die auf den ersten Blick als umweltfreundlich erscheinen, werden dies erst sein, wenn sie in der richtigen Situation, unter den richtigen Voraussetzungen oder zum richtigen Zeitpunkt zur Anwendung kommen - zum Beispiel wird die Vorschrift, Deckkulturen auf schweren oder nassen Böden anzulegen, der Umwelt keinen Nutzen bringen. Die Landwirte sind am besten in der Lage, darüber zu entscheiden, welche Maßnahme in ihrem Betrieb den größten Nutzen bringen dürfte, und sollten somit die Möglichkeit zu einer Auswahl aus einer Liste von Maßnahmen haben.

Mit der aktuellen Überprüfung der GAP bietet sich daher die Gelegenheit, Maßnahmen des grünen Wachstums zu verstärken, aber auch die GAP in der Erbringung der existierenden Umweltleistungen deutlicher für die Öffentlichkeit, fairer und wirksamer zu gestalten.



Mögliche neue Architektur für Cross-Compliance und Maßnahmen zur Förderung von ‚grünem Wachstum‘

Die Umweltmaßnahmen unter der GAP könnten zu drei Schichten von Umweltmaßnahmen (statt der fünf Schichten im Rahmen der Kommissionsvorschläge) gestrafft werden - wie folgt:

1. EU-Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung

(d.h. Grundanforderungen an die Betriebsführung + obligatorische GLÖZ-Standards):

Dies wären obligatorische Standards (für die Mitgliedstaaten und die Landwirte), um sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Erzeugung der EU wissenschaftlich fundierte Standards des Umweltschutzes, der Volks-, Tier- und Pflanzengesundheit sowie des Tierschutzes erfüllt - d.h. die aktuellen Grundanforderungen an die Betriebsführung (SMR) + obligatorische GLÖZ-Standards. Es bliebe bei der Pflicht für die Landwirte, diese Standards zu erfüllen, um in den Genuss der Direktzahlungen zu gelangen (Cross-Compliance), und es gäbe keine zusätzliche Zahlung, um die bei der Einhaltung dieser Standards anfallenden Kosten zu decken. Die deutliche Bezeichnung dieser Standards als ‚EU-Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung‘ - statt SMR oder Cross-Compliance - ließe sie aber sichtbarer für die Öffentlichkeit werden. Die obligatorischen Standards unter GLÖZ sollten als Bestandteil dieser Standards mit einbezogen werden (d.h. als Bestandteil der ‚EU-Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung‘ statt, wie bislang, als obligatorische GLÖZ-Standards zu gelten) - in einer Weise, die gleichwertige Anforderungen in allen Mitgliedstaaten sicherstellt.

2. Maßnahmen zur Förderung von grünem Wachstum:

Diese würden die von der Kommission vorgebrachte Idee der Einführung eines neuen ‚Greening‘-Elements aufgreifen - aber in einer Weise, die grünes Wachstum sicherstellt. Die neuen Maßnahmen unter der Rubrik ‚Grünes Wachstum‘ würden gleichförmig über die EU hinweg angewandt, hätten aber freiwilligen Charakter für die Landwirte und wären mit einer Zahlung verbunden. Fakultative GLÖZ-Standards für die Mitgliedstaaten würden als solche nicht fortbestehen, könnten aber gegebenenfalls als Bestandteil der neuen Maßnahmen des ‚Grünen Wachstums‘ integriert werden. Dieser Ansatz würde den Vorteil bieten, dass er ein faireres System über die EU hinweg mit einem höheren Maß an Flexibilität verbindet, um den jeweils unterschiedlichen Bedingungen auf sektoraler, regionaler und selbst einzelbetrieblicher Ebene Rechnung zu tragen. Er würde auch im Vergleich zu dem aktuellen System gleichmäßigeren Fortschritten bei der Umsetzung von Umweltmaßnahmen überall in der EU Vorschub leisten. Spezifischere Einzelheiten dazu, wie diese neuen Maßnahmen umgesetzt werden sollten, sind dem Kapitel C weiter unten zu entnehmen.

3. Agrarumweltmaßnahmen:

Diese blieben mehr oder weniger in ihrer jetzigen Ausgestaltung erhalten - mit dem gleichen Finanzierungsniveau. Bei Einführung von Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ sollten die Agrarumweltmaßnahmen in Bezug auf die Finanzierung oder die Landwirten aktuell geleisteten Zahlungen nicht aufgeweicht werden.

Das Ziel der Agrarumweltmaßnahmen sollte darin bestehen, Landwirte in ihrer Rolle als Landmanager zur Erbringung von zusätzlichen Leistungen anzutreiben, die über die verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und die Anforderungen des ‚grünen Wachstums‘ hinausgehen. Ein und dieselbe Maßnahme kann entweder unter ‚grünes Wachstum‘ oder unter Agrarumweltprogrammen, oder auch unter beiden, ausgeglichen werden, wenn die Agrarumweltmaßnahme vom Landwirt verlangt, dass er eine zusätzliche Leistung erbringt.

Es sollte auch sichergestellt werden, dass Agrarumweltmaßnahmen solche Maßnahmen umfassen, die Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ ergänzend unterstützen. Zum Beispiel mögen bestimmte Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ (wie Maßnahmen zur Förderung der Produktion von Bioenergie inner- oder außerbetrieblich bzw. Maßnahmen zur Förderung der Produktion auf Terrassen) anfängliche Investitionen (zum Bau von Bioenergiekonvertern oder zum Wiederaufbau beschädigter Terrassen) sowie eine jährliche Unterstützung verlangen.

Das Aufgreifen von Agrarumweltmaßnahmen ließe sich erheblich verbessern, wenn Landwirten wirkliche Anreize statt lediglich ein Ausgleich für entstandene Zusatzkosten oder Einkommensausfälle - wie jetzt der Fall - geboten würden.

Erforderlichenfalls sollten Übergangsmaßnahmen eingeführt werden, damit Landwirte, die mehrjährige Verpflichtungen eingegangen sind, diese ohne Einkommensverlust zu Ende führen können.

Spezifische Vorschläge von Copa-Cogeca für Maßnahmen zur Förderung von ‚grünem Wachstum‘

■ Vereinfachung

Die Straffung der Umweltmaßnahmen unter der GAP - wie weiter oben vorgeschlagen (siehe Kapitel B) - würde in hohem Maße zu der stark benötigten Vereinfachung der GAP beitragen. Zu vereinfachen sind aber auch die aktuellen spezifischen SMR- und GLÖZ-Maßnahmen. Außerdem sind Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ einfach zu definieren und zu prüfen und sollten in das aktuelle Kontrollsystem integriert werden. Sie dürfen nicht zu einer Verschärfung der ohnehin schweren Verwaltungsbelastung der Landwirte oder zu zusätzlichen betrieblichen Kontrollen führen.

■ Art von Maßnahmen

Die Art von Maßnahmen auf der Gemeinschaftsliste sollte solche umfassen, die grünes Wachstum fördern, d.h. sowohl zu einer wettbewerbsfähigen und effizienten Produktion beitragen (Wahrung der Produktionskapazität, Ressourceneffizienz, Produktivitätssteigerung) als auch mit positiven Wirkungen für die Umwelt (zum Beispiel Artenvielfalt, Wasser, Qualität von Boden/Luft und Tierschutz) über die verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen hinaus verbunden sind.



Copa-Cogeca schlägt daher drei zentrale Themen für Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ vor:

1. Anreize zur Ressourceneffizienz mit zusätzlichem Nutzen für die Artenvielfalt

Größere Effizienz im Einsatz von Nährstoffen (Wirtschafts- und Mineraldünger) und Effizienzverbesserungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel durch Fruchtfolge, Präzisionslandwirtschaft, Anbau von Hülsenfrüchten, Verwendung von neuen Pflanzensorten besserer Stickstoffnutzung/höherer Krankheitsresistenz, Einsatz von Stickstoffdüngemitteln unter kontrollierter Freisetzung, verbessertes Dung/Klärschlamm-Management, stärkerer Einsatz landwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse, ... Viele dieser Maßnahmen werden auch der Artenvielfalt zuträglich sein.

Bessere Wassernutzungseffizienz zum Beispiel durch effiziente Bewässerung (kollektives Management, Tröpfchen-/Beregnungsbewässerung, Überwachung des Wasserbedarfs, Verwendung von gereinigtem Abwasser); Zurückhaltung von Regenwasser auf Feldern/in Becken; effiziente Wassernutzung für Unterwasserkulturen (Reis); kontrollierte Drainage ...

2. Anreize zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid) mit zusätzlichem Nutzen für den Tierschutz

Zum Beispiel Vegetationsdecke; Untersaat von Zwischenfrüchten; eiweißarme Tierernährung und/oder Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen; inner- und/oder außerbetriebliche Biogasproduktion unter Verwendung von landwirtschaftlichen Rückständen/Dung, ... Zusätzlich zu der Reduktion der Emissionen könnten eine veränderte Tierernährung und der Einsatz von Dung zur Herstellung von Biogas dem Tierschutz zuträglich sein.

3. Anreize zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlich genutzten Böden und Biomasse mit zusätzlichem Nutzen für die Artenvielfalt

Zum Beispiel verbesserte Boden- & Grünlandbewirtschaftungspraktiken einschließlich des Verzichts auf Bodenbearbeitung/reduzierter Bodenbearbeitung; Erhaltung des Grünlands und der Vegetationsdecke; Agrar-/Forstwirtschaft und Obstgärten/Rebland/Olivenhaine; mehrjährige Energiepflanzen; Pufferzonen, ... Diese Maßnahmen sind auch der Artenvielfalt zuträglich.

■ Geltungsbereich der Maßnahmen - Auswahl für die Landwirte

Es sollte nach entsprechender Konsultation der Mitgliedstaaten eine Liste von Maßnahmen auf EU-Ebene aufgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, die Gesamtheit der auf der Gemeinschaftsliste stehenden Maßnahmen außer diejenigen anzubieten, die keine Anwendung finden können (zum Beispiel im Fall Schwedens oder Finnlands Maßnahme, die auf die Förderung der Anlage einer Vegetationsdecke in Rebland abgestellt ist).

Eine Maßnahme kann der Umwelt unter bestimmten Bedingungen großen Nutzen bringen, unter anderen Voraussetzungen aber negative Auswirkungen haben. Es sind die Landwirte, die am besten darüber zu urteilen vermögen, welche Maßnahme mit Rücksicht auf die besonderen Umstände in ihrem Betrieb den größten Umweltnutzen bringen dürfte. Es ist daher höchst wichtig, dass den Landwirten ermöglicht wird, aus der Liste Maßnahmen auszuwählen, die sie auf freiwilliger Basis anzuwenden wünschen.

Sehr wichtig ist daher auch, dass die Liste von Maßnahmen breit genug gefächert ist, damit es den meisten Landwirten möglich wird, eine Maßnahme zu finden, die mit Rücksicht auf die Voraussetzungen in ihrem Betrieb Umweltnutzen bringt. Der Geltungsbereich der Maßnahmen sollte den jeweiligen regionalen und sektoralen Gegebenheiten in der EU Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die Landwirte in allen Sektoren einschließlich bodenunabhängiger Betriebe sowie in allen Regionen die Möglichkeit zur Teilnahme haben.

Die Liste sollte sowohl einjährige als auch mehrjährige Maßnahmen umfassen (im letztgenannten Fall würde sich die von den Landwirten eingegangene Verpflichtung über mehrere Jahre erstrecken, die Zahlung würde aber auf jährlicher Basis vonstatten gehen).

Eine Reihe von gegenwärtig unter die zweite Achse fallenden Agrarumweltmaßnahmen mögen in Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ einbezogen werden. Wenn dem so ist, sind Übergangsvorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Landwirte mehrjährige Verpflichtungen unter der zweiten Säule ohne Einkommensverlust zu Ende führen können.



■ Beihilfefähigkeit

Für finanzielle Mittel des ‚grünen Wachstums‘ sollten einzig und allein aktive Landwirte in Betracht kommen. Dies steht im Einklang mit dem von Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ verfolgten Ziel, nämlich eine wettbewerbsfähige und effiziente Produktion zu fördern, die auch Nutzen für die Umwelt bringt.

Bei Nicht-Anwendung von Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ sollten keine zusätzlichen Bestrafungen verhängt werden.

Landwirte, die bereits eine Maßnahme aus der Liste des ‚grünen Wachstums‘ zur Durchführung bringen (zum Beispiel zwecks Erfüllung nationaler verpflichtender Anforderungen, die über die obligatorischen EU-Anforderungen hinausgehen), sollten für die besagte Maßnahme in Betracht für die Zahlung ‚grünes Wachstum‘ kommen.

■ Niveau der Zahlung und Finanzierung

Es sollte möglich sein, das Niveau des zu zahlenden Ausgleichs entweder pro Hektar oder in Form eines Pauschalbetrags festzulegen. Das Ziel bestünde darin, Landwirte zur Durchführung von mindestens 1 oder 2 Maßnahmen anzutreiben.

Die Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ sollten zu 100% von der EU finanziert werden und die finanziellen Mittel sollten nur im Rahmen des ‚Greening‘ ausgezahlt werden können.

■ Anträge und Kontrollen

Landwirte sollten die Möglichkeit haben, Zahlungen für ‚grünes Wachstum‘ als Bestandteil ihrer Direktzahlungsanträge zu beantragen.

Die Kontrollen sollten in die aktuellen Kontrollen eingegliedert werden. Das ‚Greening‘ sollte nicht Anlass zu zusätzlichen Betriebskontrollen geben.

Anhang : Übersicht über die Kommissionsvorschläge zum ‚Greening‘ und von Copa-Cogeca vorgeschlagene alternative Option für ‚grünes Wachstum‘

| Kommissionsvorschlag | Alternative Option von Copa-Cogeca |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Cross-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundanforderungen an die Betriebsführung (SMR) ➤ GLÖZ-Standards, obligatorisch für die Mitgliedstaaten ➤ GLÖZ-Standards, fakultativ für die Mitgliedstaaten <p>Keine Zahlung an die Landwirte, bei Nichteinhaltung Kürzung ihrer Direktzahlung</p> | <p style="text-align: center;">EU-Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundanforderungen an die Betriebsführung (SMR) + GLÖZ-Maßnahmen, die gegenwärtig obligatorisch für die Mitgliedstaaten sind (vereinfacht und harmonisiert) <p>Keine Zahlung an die Landwirte, bei Nichteinhaltung Kürzung ihrer Direktzahlung</p> |
| <p style="text-align: center;">‘Greening‘-Maßnahmen</p> <p>Set von 4/6 Umweltregelungen, obligatorisch für die Mitgliedstaaten & alle Landwirte, die Direktzahlungen erhalten. Mitgliedstaaten könnten Liste auf 2/3 (?) Maßnahmen einschränken. Hektarzahlung finanziert aus aktuellen Direktzahlungen.</p> | <p style="text-align: center;">Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘</p> <p>EU-Liste von Maßnahmen (mehr als 5), die eine wettbewerbsfähige und effiziente Landwirtschaft fördern und mit positiven Wirkungen für die Umwelt verbunden sind.</p> <p>Obligatorisch für die Mitgliedstaaten, fakultativ für die Landwirte. Landwirte könnten aus der EU-Liste von Maßnahmen diejenigen auswählen, die sie umzusetzen wünschen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Agrarumweltmaßnahmen</p> <p>Transfer einiger der gegenwärtig unter die zweite Säule fallenden Maßnahmen nach dem ‚Greening‘ unter der ersten Säule. Dies würde die Einführung ambitionierterer, auf die Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes abgestellter Maßnahmen über die Grundanforderungen hinaus erleichtern.</p> | <p style="text-align: center;">Agrarumweltmaßnahmen</p> <p>Agrarumweltmaßnahmen würden die Landwirte antreiben, über Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ hinauszugehen (d.h. strengere Anforderungen als unter dem ‚grünen Wachstum‘ zu erfüllen) oder bestehende Maßnahmen mit anderen spezifischen Umweltzielen durchzuführen, die über die Grundanforderungen an die Betriebsführung (SMR) hinausgehen. Es sollten Maßnahmen der gebotenen Stützung von Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ - z.B. zur Finanzierung von Investitionen, die zur Stützung von Maßnahmen des ‚grünen Wachstums‘ erforderlich sind - einbezogen werden.</p> <p>Für einen Landwirt, der eine Maßnahme aufgegriffen hat, die auch eine Maßnahme des ‚grünen Wachstums‘ war, würde automatisch angenommen, dass er <i>eine</i> Maßnahme des ‚grünen Wachstums‘ erfüllt hat. Die Zahlung an den Landwirt würde die Zahlung für ‚grünes Wachstum‘ plus einen Ergänzungsbetrag für die Einhaltung anspruchsvollerer Umweltziele widerspiegeln.</p> |

* Vorbehalt: ASAJA, COAG

COPA UND COGECA:

DIE STIMME DER EUROPÄISCHEN LANDWIRTE UND DER EUROPÄISCHEN
LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTEN

Copa-Cogeca ist die vereinigte Stimme der Landwirte und der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der EU. Zusammen wirken beide Verbände auf eine nachhaltige, innovative und wettbewerbsfähige europäische Landwirtschaft hin, die 500 Millionen Menschen EU-weit eine gesicherte Nahrungsmittelversorgung zu gewährleisten vermag. Copa vertritt über 13 Millionen Landwirte und ihre Familien, während Cogeca für die Interessen von 38.000 landwirtschaftlichen Genossenschaften steht. Copa und Cogeca zählen insgesamt 77 Mitgliedsorganisationen aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.



copa*cogeca
european farmers european agri-cooperatives

61, Rue de Trèves
B - 1040 Bruxelles

Telephone 00 32 (0) 2 287 27 11
Telefax 00 32 (0) 2 287 27 00

www.copa-cogeca.eu

PAC(11)1233